

Bio Austria T-2639**Ver. (EU) 2018/848 Ökologische Produktion idgF.**

Zertifikat 2026

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Teil I: Verbindliche Angaben

1.1 Nummer des Zertifikats	1.2
AT-BIO-401.040-0031720.2026.001	Unternehmer
1.3 Unternehmer LFBIS: 5172071 KAPELARI Tobias Itzliranggen 45 6179 Ranggen	1.4 Zuständige Kontrollbehörde/ Kontrollstelle: BIOS - Biokontrollservice Österreich GmbH Feyregg 39 4552 WARTBERG AT-BIO-401

Kontrolldatum: 30.04.2026

1.5 Tätigkeit(en) des Unternehmers
PRODUKTION, AUFBEREITUNG

1.6 Erzeugniskategorie(n) gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und Produktionsverfahren

- b) Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse
 - ökologische/biologische Produktion außer während des Umstellungszeitraums
- d) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
 - Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse
- g) Andere Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 oder nicht unter die vorherigen Kategorien fallende Erzeugnisse
 - Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse

Dieses Dokument wurde gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellt, um zu bestätigen, dass der Unternehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

1.7 Wartberg, am 21.07.2026

1.8 Zertifikat gültig
vom 21.07.2026 bis zum 31.01.2028

Zulassung als Zertifizierungsstelle in allen Bundesländern Österreichs, akkreditiert gemäß
EN ISO/IEC 17065 per Bescheid vom 09.02.2024
Erstakkreditierung: 16.04.1999



Dipl. Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber

Kontrollstellen-Leiter = Zeichnungsberechtigter
im Sinne des aktuellen BIOS-QM-Systems

Zertifikat, Vers. 04 - 2025

KAPELARI Tobias

Itzlanggen 45
6179 Ranggen

Wartberg, am 23.07.2026

Unterlagen zur Biokontrolle 2026

Sehr geehrte(r) Frau / Herr KAPELARI!

In der Beilage erhalten Sie den Kontrollbericht, die Rechnung und das Zertifikat 2026.

Auflagen, nachzureichende Unterlagen (siehe Besuchsprotokoll) VO (EU) 2018/848 idgF.:

Frage:	Abweichung:	Korrekturmaßnahme(n), Auflage(n):	Sanktion:	Frist:
Etikettierung, Auslobung:	Anerkennung Biobetrieb	Da das Wachs getauscht wurde und die neuerliche Wachsprobe konform ist, können wir nun Ihren Betrieb anerkennen. Die Ernte 2026 ist somit BIO und darf unter Einhaltung der BIO-Richtlinien als solches vermarktet werden.	Hinweis	ab sofort

Abweichungen Bio Austria:

Frage:	Abweichung:	Korrekturmaßnahme(n), Auflage(n):	Sanktion:	Frist:
--------	-------------	-----------------------------------	-----------	--------

Zertifikat 2026**Gültigkeit des Zertifikates:**

- **Pflanzenbau: Ernte 2026**
- **Tierhaltung: bis zum nächsten Zertifikat, längstens aber bis zum 31.01.2028**

Das BIOS-Zertifikat wird befristet erstellt und gilt vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen biologischen Wirtschaftsweise und aufrehtem Kontrollvertrag mit BIOS bis zur nächsten Jahreskontrolle mit Zertifikatsaktualisierung, längstens aber bis zum 31.01.2028. Das Biozertifikat wird auf der BIOS-Zertifikatsdatenbank www.bioqs.at veröffentlicht und kann als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Verwendung des BIOS-Zertifikates:

Das Zertifikat kann im Rahmen der Vermarktung von Produkten, in Geschäftspapieren sowie zur Kennzeichnung der Betriebsstätte verwendet werden. Zertifizierte Produkte können in Abhängigkeit vom Anerkennungsstatus (Umstellungs- oder anerkannter Bioware) mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ bzw. „aus biologischer Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Konventionelle Produkte und nicht zertifizierte Produkte dürfen nur konventionell etikettiert, beworben und vermarktet werden. Zertifikate dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Unter Missbrauch werden folgende Verstöße verstanden (beispielhafte Aufzählung): Änderung, Fälschung von Originalzertifikaten, Verwendung von Zertifikaten zu falschen Warenpartien (z.B. Umstellungsware wird gelagert und später mit Bio-Zertifikat verkauft), Verwendung des Zertifikates zur Vermarktung von konv. oder nicht zertifizierten Produkten, Kundentäuschung durch irreführende Verwendung des Zertifikates in Verkaufsräumen (wenn z.B. auch konv. Produkte im Sortiment sind), Verwendung des Zertifikates nach Beendigung des Kontrollverhältnisses.